

Antrag auf Freistellung von Unterrichtsfächern der Allgemeinbildung

Wenn ein Schüler nachweisen kann, dass er die Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife erworben hat, oder wenn er eine Erstausbildung erfolgreich absolviert hat, kann die Schulleitung ihn von den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde freistellen gemäß Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2001, Az.: 51-6601.40/117.

Von dem Auszubildenden / von der Auszubildenden auszufüllen	
Name: _____	Vorname: _____ Klasse: _____
Ich beantrage die Freistellung von:	
<input type="checkbox"/> Deutsch	
<input type="checkbox"/> Gemeinschaftskunde	
<input type="checkbox"/> Eine Kopie des Zeugnisses der Fachhochschulreife/Hochschulreife oder der Berufsschulabschlussprüfung liegt diesem Antrag bei.	
Ich nehme zur Kenntnis:	
<ul style="list-style-type: none">• Wenn ich die Note mangelhaft im Versetzungszeugnis / im Abschlusszeugnis ausgleichen muss, könnten mir entsprechend gute Noten fehlen, um diesen Ausgleich zu schaffen.• Die Freistellung gilt für die gesamte Berufsschulzeit, sofern sie nicht von der Schulleitung bis zum Beginn des 2. Ausbildungsjahres widerrufen wird.• Bei der Stunden- und Vertretungsplanung kann die Freistellung einzelner Schüler*innen vom allgemeinbildenden Unterricht nicht berücksichtigt werden. Es können Hohlstunden entstehen.	
Datum	Unterschrift Antragssteller*in

Vom Ausbildungsbetrieb auszufüllen!	
<input type="checkbox"/> Der Antrag wird befürwortet	
<input type="checkbox"/> Der Antrag wird nicht befürwortet.	
Datum	Stempel / Unterschrift Ausbildungsbetrieb

Von der Klassenleitung auszufüllen	
<input type="checkbox"/> Der Antrag wird befürwortet	
<input type="checkbox"/> Der Antrag wird nicht befürwortet.	
Datum	Unterschrift Klassenleitung

Von der Schulleitung auszufüllen!	
Die Schulleitung genehmigt die Freistellung von den Fächern der Allgemeinbildung:	
<input type="checkbox"/> Deutsch	<input type="checkbox"/> Gemeinschaftskunde
Datum	Unterschrift Schulleitung

Hinweise zum vorliegenden Antrag:

- Die Antragsgenehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung.
- Im Falle einer Antragsgenehmigung enthält das künftige Abschlusszeugnis in den genannten Unterrichtsfächern keine Noten, sondern lediglich einen Verweis auf die Freistellung gemäß Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2001, Az.: 51-6601.40/117. Eventuell daraus erwachsende Nachteile bei einer späteren Bewerbung sind dem Antragsteller bekannt.
- Im lernfeldbasierten Unterricht können prüfungsrelevante Inhalte fachübergreifend in die allgemeinbildenden Fächer mit einbezogen werden, die aber bei der Abschlussprüfung in den Fachkundefächern geprüft werden! Bei Freistellung verzichten Sie ggf. auf eine vollständige prüfungsvorbereitende Beschulung.
- Der Antrag kann nur innerhalb der ersten 2 Wochen nach Unterrichtsbeginn gestellt werden.
- Der Antragsteller / die Antragstellerin verleiht solange im Deutsch- bzw. Gemeinschaftskundeunterricht, bis die Klassenleitung die Genehmigung der Schulleitung mitteilt.